

Bundesgesetz über die Ausrichtung eines Investitionsbeitrages an das Verkehrshaus der Schweiz

vom 6. Oktober 2006

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. März 2006²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite dem Verkehrshaus der Schweiz einen Investitionsbeitrag für Bauinvestitionen gewähren.

² Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen Verpflichtungskredit für die Jahre 2008–2011.

Art. 2

Der Investitionsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn:

- a. der Kanton und die Stadt Luzern sich an der Finanzierung des Bauvorhabens des Verkehrshauses der Schweiz je mit mindestens 5 Millionen Franken beteiligen;
- b. die Privatwirtschaft sich an der Finanzierung des Bauvorhabens des Verkehrshauses der Schweiz mit mindestens 20 Millionen Franken beteiligt;
- c. die für die Bauinvestitionen notwendigen Bankdarlehen rechtsverbindlich zugesichert sind;
- d. die notwendigen Baubewilligungen vorliegen.

SR 432.51

¹ SR 101

² BBl 2006 3035

Art. 3

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es gilt bis zum 31. Dezember 2011.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 6. Oktober 2006

Der Präsident: Claude Janiak

Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 6. Oktober 2006

Der Präsident: Rolf Büttiker

Der Sekretär: Christoph Lanz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 25. Januar 2007 unbenützt abgelaufen.³

² Es wird auf den 1. Januar 2008⁴ in Kraft gesetzt.

15. März 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

³ BBl 2006 8337

⁴ Der Beschluss über das Inkrafttreten erfolgte mit Präsidialentscheid vom 15. März 2007.